Standesamtsnachrichten von Freiberg

vom 19. bis 21. Januar 1888

Geburten: Dem Produktenhändler F. W Leuteritz ein S.; dem Maschinenführer E. H. Wolf ein S.; dem Restaurateur Böhme ein S.; dem Bergarbeiter G. L. Hähnel ein S.; dem Bergarbeiter Schmieder eine T.; dem Maschinenfabrik-Werkführer Humpisch eine todtgeb. T. Hierüber ein außerehelicher S.

Aufgebote: Der Oberkellner Peter Harscher in Dresden und Henriette Elisabeth Perwitzschky daselbst; der Sattler Franz Louis Barthel hier und Marie Hedwig Schmidt in Friedeburg.

Eheschließungen: Der Papierfabrikarbeiter Ernst Friedrich Schumann und Pauline Ernestine gesch Göpfert geb. Göpfert hier.

Sterbefälle: Der Schuhmacher Johann Friedrich Wilhelm Haimann, 44 J. 1 M. 3 W. 3 T. alt; die Zigarrenarbeiterin Anna Thekla Kästner, 32 J 3 M. 3 W. 5 T. alt; der Butterhändler Karl Traugott Dittrich, 72 J. 1 M. 6 T. alt; der Bäckermeister Johann Friedrich Wilhelm Ernst Behnich, 62 J. 10 M. 3 W. 5 T. alt; des Maschinenmeister Moritz ungetaufte T Anna Rosa, 2 W. 3 T. alt; des Steinsetzer Zobel Ehefrau Christiane Wilhelmine geb. Köhler, 60 J 1 M. 2 W. alt; die Bergarbeiterswitte Emilie Marie Schiffel geb. Mildner, 65 J. 8 M. alt.

Familiennachrichten.

Geboren: Ein Mädchen: Hrn. Richard Gruhl in Lützschena. — Ein Knabe: Hrn. Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Schelle in Dresden. Hrn. Dr. Richard Rau in Dresden.

Verlobt: Herr Drellfabrikant Carl August Hesse mit Frl. Helene Henrici in Sebnitz Herr Fabrikant Johann Pabst mit Frl. Lina Wartner in Roßwein. Herr August Schmidt in Schlaisdorf bei Lunzenau mit Frau Johanna verw Hinrichsen geb. Liebherr in Leipzig. Herr Kgl. sächs. Premierlieutenant d. Res. Etienne Plantier mit Frl. Elise Friederici in Leipzig.

Gestorben: Frau Pauline verw Rötschke geb. Bauch in Carlsbrunn bei Löbau i. S. Herr Rentier Heinrich Schmidt in Gohlis.

Fahrplan der Eisenbahnzüge.

Abfahrt nach **Dresden:** 5.00† (nur Montags u. Donnerstags) 6.5†, 8.51*, 10.6†, 12.52†, 2.37†, 5 33, **8.55***, **9.34**†, 5.24*, **9.1**††, **10.29**.
" " **Chemnitz:** 6.15*, 7.35††, 10.26††, 1.35††, 4.3[illegible]
" " **Nossen:** 7.55, 12.15, 5.34, **9.3**.
" " **Bienenmühle:** 7.35, 1.40, 5.40, **9.34**.
" " **Hainsberg-Dippoldiswalde-Kipsdorf** 6 [illegible] 10.6 12.52, 5.53.

Ankunft von **Dresden:** [6.14*], 7.31†, 10.22, 1.31†, 4.24†, 5.2[illegible] 8.57†, **10.25**, **12.44**†(nur Sonntags u. Mittwochs)
" " **Chemnitz:** 6 1††, [8.50*], 10.0††, 12.49††, 2.33†† 5 30, **8** 54*. **9.24**††.
" " **Nossen:** 7.29, 11.44, 5,1, **9** 26.
" " **Bienenmühle:** 7.29, 12.5, 4.19, **8** 49
" " **Kipsdorf-Dippoldiswalde:** 10.22, 1.31, 4.2[illegible] 8 57

Die Fahrten von Abends 6 Uhr 1 Min. bis 5 Uhr 59 Min. früh sind durch fettgedruckte Ziffern angegeben. * bedeutet Eil- und Kourierzug, † bedeutet Halten in Muldenhütten, †† bedeutet Halten in Kleinschirma

Briefkasten der Redaktion.

Jeder Anfrage muß die genaue Adresse des Fragestellers (Name und Wohnung) beigefügt werden. Anonyme Anfragen werden nicht beantwortet.

M. O., hier. 1) Die Stadt Bagdad ist die am Tigris in Mesopotamien gelegene Hauptstadt des asiatisch-türkischen Wilajets Bagdad. Sie haben wohl immer den geographischen Unterricht geschwänzt? — 2) Kennen Sie das Verslein nicht:

Sonntag fängt die Woche an,
Mittwoch theilt sie sich sodann.

F. S., hier. Der Vater war preußischer Kriegsrath und hieß „Müller".

E. St., hier. Die Anweisungen über die Rundschrift erhalten Sie auf schriftliche Anfrage bei F. Sönneckens Verlag in Bonn a. Rh.

Eingesandt.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion)

Vorsicht!!! Es ist in der letzten Zeit öfters von Seiten des Publikums geklagt worden, daß man anstatt der allein echten, seit vielen Jahren beim Publikum so sehr beliebten Apotheker **Rich.** Brandts Schweizerpillen Nachahmungen für sein gutes Geld erhält. Es dürfte daher geboten sein, stets sofort beim Ankauf die um die Dose befindliche Gebrauchs-Anweisung zu entfernen und sich zu überzeugen, daß die Etiquette ein weißes Kreuz in rothem Felde und namentlich auch den Vornamen **Rich.** Brandt trägt. Alle anders aussehenden für Apotheker **Rich.** Brandts Schweizerpillen verkaufte Präparate sind zurückzuweisen. — „Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen sind à Schachtel 1 Mk. in den Apotheken erhältlich. Durch Abnehmen der die Schachtel umgebenden Gebrauchsanweisung überzeuge man sich beim Ankauf stets sofort, daß die Etiquette ein weißes Kreuz in rothem Feld und besonders auch den Vornamen Rich. Brandt trägt."

Das Urtheil der Aerzte über **Dr. R. Bock's Pectoral** (Hustenstiller) beweist, daß es **kein besseres Mittel** bei Husten, Heiserkeit, Katarrh. Schnupfen giebt:

Oels, in Schlesien, 16. Dez. 1887 Ich habe Ihr Präparat in 2 Fällen angewendet und habe mich davon überzeugen können, daß dasselbe außerordentlich lösend gewirkt hat. Der Husten war nicht mehr so quälend und der Auswurf befördert, ich glaube daher auch, daß Ihr Pectoral in Fällen leichten Bronchialkatarrhs von sehr guter Wirkung sein muß. Gern genommen wurde es von meinen Patienten auch und habe ich mich selbst überzeugt, daß der Geschmack des Präparates ein ganz angenehmer. Dr **Haase,** praktischer Arzt

Dresden, 7. Dez. 1887. Probeschachtel Pectoral dankend erhalten. Mehrfache Verordnungen haben sehr gutes Resultat gefunden. Hofrath Dr **Carus.**

Berlin, 16. Dez. 1887. Ich bin in Besitz der mir vor einigen Wochen überschickten Probeschachtel Ihres Pectorals gelangt und hat das Präparat für den angegebenen Zweck auch meinen Beifall gefunden. Dr **M. Oldendorff,** Spezialarzt für Hals- und Brustkranke, Königgrätzerstraße 83. II.

Augsburg, 7. Dez 1887. Ich gebe Ihnen zur Kunde, daß die Probeschachtel Ihres Pectorals in meine Hände gekommen. Selbst an chronischem Bronchialkatarrh leidend habe ich dasselbe bei mir angewendet und gefunden, daß die Expektoration des Sekretes durch dasselbe befördert wird. Dr. **Wulzinger,** praktischer Arzt.

Cassel, 6. Dez. 1887. Für die Uebersendung der p. Pectoral dankend, theile gleichzeitig mit, daß ich leider gerade die Gelegenheit hatte deren Wirkung am eigenen Fleische zu prüfen und gern die den quälenden Hustenreiz mildernde Wirkung desselben anerkenne, auch gegen die Komposition des Mittels nichts einzuwenden habe. Dr **Fr. Hein,** prakt. Arzt.

Delmenhorst, 18. Dezember 1887. Ich hatte selbst etwas Katarrh des Kehlkopfs d h. gering und habe die mir gesandte Schachtel nach und nach ausgebraucht. Es scheint als wenn der Katarrh und also auch der Husten etwas gelindert werden. Dr. **von Harbou,** prak Arzt.

Heilbronn, 12. Dez. Das Pectoral, dessen angenehmen Geschmack ich besonders hervorheben möchte, hat mir gute Dienste geleistet Entstehenden Schnupfen scheint es zu kupiren. Dr. **Fulda,** prakt. Arzt.

Salzderhelden bei Einbeck, (Provinz Hannover), 16. Dez. 1887. Ich habe das Pektoral selbst probirt und von einer Patientin probiren lassen und kann dasselbe wohl als ein zweckmäßiges und besonders angenehm zu nehmendes Präparat bezeichnet werden. Ergebenst Dr. med **R. Elten,** prakt. Arzt.

Ludwigslust, 18. Dez 1887. Der Zufall wollte, daß nicht nur ich selbst, sondern auch drei meiner Hausgenossen an fieberlosem Bronchialkatarrh, in verschiedenen Stadien litten, und Ihr Pectoral sogleich versucht werden konnte. Wir Alle waren mit dem Erfolg sehr zufrieden. Hochachtungsvoll Dr. **Brückner,** Sanitätsrath.

Man findet Dr. R Bock's Pectoral in den Apotheken und wende sich falls es in einer Apotheke nicht vorräthig an das Haupt-Depot: Dresden, Mohren-Apotheke.

Eines der ältesten und sich bis auf die letzte Zeit immer des besten Rufes erfreuenden Etablissements Dresdens, die altbewährte **Wolfsschlucht,** Wilsdrufferstraße 16, im Herzen der Stadt gelegen, ist vor einigen Monaten in die Hände des Herrn **Loß,** des rührigen Wirthes der einstigen **akademischen Bierhalle** und letzten Besitzers des **Ansbacher Hofes,** übergegangen. Selbstverständlich ist alles gründlich renovirt worden und hat es derselbe durch recht praktische und stylvolle Dekorationen der Wandflächen, sowie auch durch das ganze Arrangement verstanden, das Lokal zu einem recht angenehmen und behaglichen Aufenthaltsorte zu verwandeln, so daß sich nicht allein die alten Stammgäste, sondern auch die vielen Freunde und Gönner, sowie auch die das Lokal besuchenden Fremden bei einem würzigen Ansbacher Hofbräu, einem hochfeinen Bürgerlich-Pilsener ꝛc. und einer stets vorzüglichen Küche recht wohl und gemüthlich fühlen und erfreuen werden und nehmen wir namentlich mit Dank die vortreffliche Einrichtung entgegen, daß Selbiger gern erbötig ist, Fremden und in Dresden Unbekannten vermöge seiner ausgebreiteten Platzkenntnisse und Erfahrungen irgend welche Aufträge anspruchslos zu besorgen.

Man verlange in den Apotheken die echten Schweizerpillen von A. Brand, erhältlich in Schachteln zu 60 Pfg. und 1 Mark.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem über Bebauung des zwischen der **Himmelfahrtsgasse,** dem **Donatsring** und der **Scheunenstraße** gelegenen Areals ein Bebauungsplan nebst Regulativ aufgestellt und Seiten des Königlichen Ministeriums des Innern genehmigt worden ist, bringen wir Solches zugleich unter Abdruck des nachersichtlichen Regulativs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Freiberg, am 16. Januar 1888.

Der Stadtrath.
Rössler. Fhrg.

Regulativ

über

die Bebauung des zwischen der Himmelfahrtsgasse, dem Donatsring und der Scheunenstraße gelegenen Areals und die Anlage der darauf projektirten Straßen in der Stadt Freiberg.

Ueber die Anlage von Straßen auf dem zwischen der Himmelfahrtsgasse, dem Donatsring und der Scheunenstraße befindlichen Areale und die Bebauung der genannten und der neu projektirten Straßen, wie solche auf dem unter D¹ anliegenden Bebauungsplan unter A, B, C und D bezeichnet sind, ist folgendes

Regulativ

aufgestellt worden.

§ 1.

Die Bebauung der Parzellen Nr. 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1024, 1025, 1026, 1026a, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1043a, 1044, 1045, 1047, 1052, 1052a, 1053, 1053a, 1053b, 1607, 1608, 1609, 1610, 1623, 2543, 2544, 2551a, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2557a, 2563 und 2673 des Flurbuchs, soweit sie von der Himmelfahrtsgasse, dem Donatsring, der Krankenhausstraße, der von dieser nach Conradsdorf zu projektirten Straße und der Scheunenstraße, sowie einer der Straßen A, B, C und D getroffen werden, ist nur unter der Maßgabe gestattet, daß die in dem beiliegenden Bebauungsplan roth eingetragenen Straßenlinien als Kanton der betreffenden Straßen zu gelten haben, und daß jeder Anbauende verpflichtet ist, daß durch die Fluchtlinie für die Straße abgeschiedene Areal auf Frontlänge des zu bebauenden Grundstücks bis zum Straßenmittel, soweit nöthig nach vorheriger Erwerbung, zu steuerfreiem Eigenthum der Stadtgemeinde abzutreten.

§ 2.

Werden durch den anliegenden Bebauungsplan bereits bebaute Grundstücke oder Theile derselben als zukünftig zur Straße oder zu einem freien Platze gehörig bestimmt, so darf eine Erneuerung der betreffenden Gebäude ohne Freilegung der zum öffentlichen Verkehrsraum bestimmten Fläche oder eine dieser gleich zu achtende Veränderung, Erweiterung oder Erhöhung, oder ein Ausbau, welcher den Werth des Grundstücks wesentlich erhöhen würde, oder auch ein dergleichen Ausbau oder eine Veränderung der Seiten- oder Hintergebäude, welche das Zurücksetzen des Vordergebäudes erschweren oder verhindern würde, eine Aufführung von steinernen oder eisernen Einfriedigungen nicht erfolgen.

§ 3.

Die Breite der Straßen A., B., C. und D. wird auf 12 m festgesetzt.
Hierbei entfallen auf jeder Seite 1,75 m für das Trottoir resp. den Fußweg.
Der Höhenzug der verlängerten Scheunenstraße, sowie der Straße D. ist in der aus der unter D² anliegenden Nivellementszeichnung ersichtlichen Weise festgestellt.

Für die Straßen A., B. und C wird der Höhenzug bei Gelegenheit des erstmaligen Gesuchs um Erlaubniß zum Anbauen durch Beschluß von Rath und Stadtverordneten geregelt werden.

§ 4.

Für Herstellung der Fußwege längs der hier in Frage kommenden Straßen hat das von den städtischen Kollegien Freibergs aufgestellte Regulativ über Herstellung und Erhaltung der Fußwege vom 5 April 1886 allenthalben Geltung.

§ 5

Im Uebrigen wird über die Herstellung der Straßen Folgendes bestimmt:

1. Zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer werden auf allen Straßen tiefe, undurchlässige Schleußen hergestellt, deren Kosten von den Adjacenten, insoweit dieselben 8 Mark pro laufenden Meter nicht übersteigen, nach Verhältniß der Frontlänge ihres angrenzenden Grundstücks zu tragen sind. Die Unterhaltung dieser Hauptschleußen übernimmt die Stadtgemeinde.

Die Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, von ihren Grundstücken sämmtliche Tage- und Abfallwässer auf ihre Kosten nach Vorschrift des Stadtraths in aus Steinzeug- oder Cementröhren herzustellenden und zu unterhaltenden Querschleußen nebst dazu gehörigen Schlammfängen nach der Hauptschleuße abzuleiten.

2. Die Herstellung des Fahrdammes erfolgt gleichfalls auf Kosten der Adjazenten durch Chaussirung mit gepflastertem Schnittgerinne, bei der Himmelfahrtsgasse aber auf städtische Kosten. Eine etwaige spätere Pflasterung der Straßen, welche auf Kosten der Stadt zu geschehen hat, kann von den städtischen Kollegien beschlossen werden, ohne daß die Anwohner dies zu fordern berechtigt sind.

Bevor die Chaussirung resp. die Pflasterung vorgenommen wird, sind die anliegenden Grundstücks-Besitzer durch öffentliche Bekanntmachung zur Vornahme etwaiger Neu oder Reparaturbauten an Haupt- und Nebenschleußen, sowie Zuleitungen von Wasser und Gas zu Vermeidung der Untersagung solcher Bauten auf die Dauer der nächsten 5 Jahre aufzufordern.

3. Die übrigen Tiefbauten, als Herstellung der Gas- und Wasserleitungen, ausschließlich der Zuleitungen vom Straßenrohr nach den Privatgrundstücken, welche Zuleitungen beziehungsweise in Gemäßheit der über Abgabe von Gas und Wasser an Private bestehenden besonderen Bestimmungen auf Kosten der betreffenden Grundstücksbesitzer auszuführen sind, erfolgen auf Kosten der Stadtgemeinde.

§ 6.

Der Stadtrath ist berechtigt, den Anbau an eine der unter dieses Regulativ fallenden Straßen zu untersagen, bevor nicht das gesammte zu den betreffenden Straßen erforderliche Areal abgetreten ist, die in § 5 unter 1 und 2 gedachten Ausführungen erfolgt sind und eine Verbindung des zu bebauenden Grundstücks mit einer bereits hergestellten Straße besteht.

Die Stadtgemeinde Freiberg soll berechtigt sein, die eine oder andere der hier in Frage kommenden Straßen auch vor Beginn des Anbaues, wenn es das Interesse des Verkehrs erfordert, zu öffnen und herzustellen; es sind solchenfalls aber die darnach Anbauenden verpflichtet, vor Beginn des Baues den nach der Frontlänge ihrer Grundstücke bis zur Straßenmitte sich berechnenden Antheil an den Straßenherstellungskosten (vgl. § 5 Nr. 1, 2 und 3) der Stadtgemeinde zu erstatten.

§ 7.

Die Bebauung der Straßen A, B, C und D, sowie der Krankenhausstraße, der Himmelfahrtsgasse und der nach Conradsdorf zu projektirten Straße erfolgt in geschlossener Häuserreihe, während an der Scheunenstraße, wo das an die Parzellen Nr. 1029, 1033, 1034, 1036, 1037, 2555 und 2557 des Flurbuchs angrenzende Areal zu landwirthschaftlichen und ähnlichen Zwecken mit Ausschluß der Erbauung von Scheunen in Aussicht genommen ist, sowie am Donatsring Villenbau oder die Errichtung

SLUB
Wir führen Wissen.